

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 134/11 B

L 17 U 46/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 1 U 58/07 (SG Detmold)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer, den Richter Prof. Dr. Spellbrink
und den Richter Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. April 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger rügt Verfahrensmängel, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Er macht geltend, das LSG habe nicht gemäß § 153 Abs 4 SGG durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung entscheiden dürfen. Er begründet dies mit der Erwägung, das LSG habe entgegen der Anregung des Klägers bestimmte Ärzte nicht als Zeugen gehört und stattdessen durch Beschluss entschieden. Er zeigt aber nicht auf, dass er einen Beweis Antrag gestellt und im Anhörungsverfahren aufrechterhalten hat, in dem er geklärt hätte, zu welchen Fragen die näher genannten Ärzte noch gehört werden sollten. Er zeigt auch nicht auf, dass ein Fall vorgelegen hat, in dem eine Entscheidung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung ausnahmsweise nicht zulässig war.
- 3 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe eine weitere Beweisaufnahme unterlassen (*Verletzung des § 103 SGG*), in dem es die Operateure und Gutachter nicht angehört habe, hat er ua auch nicht aufgezeigt, zu welchen klärungsbedürftigen Fragen die Operateure und Gutachter noch anzuhören waren. Allein der Hinweis, dass Sehnen und Muskel im Oberarm ineinander übergehen, ist nicht geeignet, die Notwendigkeit der Befragung von Operateuren und Sachverständigen zu begründen.
- 4 Schließlich rügt der Kläger eine Abweichung, auf der die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Er behauptet, das LSG habe den Rechtssatz aufgestellt, ein Arbeitsunfall setze stets bleibende Beschwerden voraus. Er hat aber nicht aufgezeigt, an welcher Stelle im Beschluss des LSG dieses einen Rechtssatz dieses Inhalts aufgestellt haben könnte.
- 5 Soweit der Kläger eine weitere Abweichung rügt, die darin liege, dass das LSG den Rechtssatz angenommen habe, die willentliche Kraftanstrengung des Klägers beim Zufassen und die beim Absturz des Hubwagens wirkenden Kräfte seien kein zeitlich begrenztes von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis, ist eine Divergenz ebenfalls nicht hinreichend bezeichnet, da er nicht aufgezeigt hat, dass die Entscheidung des LSG auf diesem Rechtssatz beruht. Insoweit hätte der Kläger ua dartun müssen, zu welcher anderen Entscheidung das LSG gelangt wäre, wenn es einem in der höchstrichterlichen Rechtsprechung, hier des BSG, aufgestellten Rechtssatz gefolgt wäre.



6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)